

# Friedhofssatzung der Gemeinde Melchow

---

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/ 21, [Nr. 21]) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr.36]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr.16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **15.08.2022** die Friedhofssatzung beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung, Entwidmung

### **Abschnitt 2**

#### **Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten

### **Abschnitt 3**

#### **Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Beschaffenheit der Särge, Urnen und Leichenkleidung
- § 9 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettung, Ausgrabung
- § 12 Trauerhallen, Trauerfeiern

### **Abschnitt 4**

#### **Grabstellen**

- § 13 Allgemeine Bestimmungen
- § 14 Wahlgrabstellen
- § 15 Urnengrabstellen
- § 16 Urnengemeinschaftsgrabstellen
- § 17 Kriegsgrabstellen
- § 18 Ehrengabstellen

## **Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstellen und Friedhöfe**

- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Herrichtung, Instandhaltung

## **Abschnitt 6 Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 21 Gestaltung von Grabmalen
- § 22 Größen der Grabmale
- § 23 Größen für Grabeinfassungen
- § 24 Genehmigungserfordernis
- § 25 Aufstellung von Grabmalen
- § 26 Unterhaltung, Standsicherheit von Grabmalen
- § 27 Entfernung
- § 28 Vernachlässigung der Grabstelle

## **Abschnitt 7 Schlussbestimmungen**

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Anordnungen im Einzelfall
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Ersatzvornahmen
- § 35 Salvatorische Klausel
- § 36 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, in der Gemeinde Melchow gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

1. Friedhof **Melchow**, Friedhofsweg, 16230 Melchow
2. Friedhof **Schönholz**, Schönholzer Dorfstr. 26, OT Schönholz, 16230 Melchow

## **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Melchow. Zuständig für die Verwaltung der Friedhöfe ist das Amt Biesenthal-Barnim, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Melchow waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen, sowie bei besonderem berechtigten Interesse auch der Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

## **§ 3 Schließung, Entwidmung**

- (1) Aus wichtigem öffentlichem Interesse können Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstellen geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Entwidmung wird verfügt wenn die Mindestruhezeit der letzten Bestattung abgelaufen ist.
- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (4) Die Absicht zur Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Gemeindevertretung kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. Die Gemeinde kann entwidmen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

## **Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus betrieblichen Gründen das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## § 5 Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig, der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Anordnungen der Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim und der Gemeinde Melchow sind zu befolgen.
- (2) Personen unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf Friedhöfen nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- (3) Hunde dürfen nur angeleint auf Friedhöfen geführt werden. Wenn gesetzliche Bestimmungen es vorschreiben, haben sie einen Maulkorb zu tragen. Jeder Halter eines Hundes haftet für Schäden, die sein Tier auf Friedhöfen verursacht. Hundekot ist zu entfernen.
- (4) Es ist verboten:
  - a) Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
  - c) Grabstellen und Grabeinfassungen Dritter zu betreten,
  - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
  - e) bei Bestattungs- und Gedenkfeierlichkeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen lärmverursachende Arbeiten auszuführen,
  - f) Wasser zu anderen Zwecken, als der Grabbpflege zu entnehmen,
  - g) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Grabgestecke und Grabschmuck sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind,
  - i) ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - j) Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeindemitarbeiter sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden oder Privatpersonen mit entsprechender Genehmigung.
- (5) Auf Friedhöfen gefundene Gegenstände sind der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- (6) Toten- und Gedenkfeiern sowie andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Tätigkeiten**

- (1) Auf Friedhöfen dürfen nur gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit der Friedhofssatzung vereinbar sind.
- (2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstellen befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf Friedhöfen der Gemeinde Melchow der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Zulassung ist vor Beginn der Tätigkeiten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Art und Umfang der Tätigkeiten sind darzulegen. Dem Antragsformular sind die geforderten Nachweise über die Sachkunde, die Mitgliedschaft in einem Innungs-, Fach- oder Berufsverband, die Eintragung in einer Handwerksrolle sowie dem Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung beizufügen.
- (4) Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Gewerbetreibende die Gewähr dafür bietet, die Würde des Ortes zu wahren und er in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.
- (5) Die Zulassung kann zeitlich befristet werden. Sie kann entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende oder sein Vertreter wiederholt oder schwerwiegend gegen die Regelungen der Friedhofssatzung der Gemeinde Melchow oder die Anweisungen der Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim und der Gemeinde Melchow verstößt.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen dürfen werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, samstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen gesicherten Zustand zu bringen, so dass keine Gefahren von dem Arbeits- oder Lagerplatz ausgehen.
- (8) Gewerbetreibende dürfen keinerlei Abfälle und Abraum auf gemeindlichen Abfallsammelstellen entsorgen. Die Entnahme von Wasser aus den Wasserentnahmestellen zur Reinigung von Arbeitsgeräten ist nicht gestattet.
- (9) Die Friedhofssatzung ist von den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern einzuhalten. Sie haften für Schäden, die sie oder ihre Vertreter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

### **Abschnitt 3 Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anzeigepflicht, Bestattungszeiten**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dem Anmeldeformular sind die Sterbeurkunde und bei Urnenbestattung zusätzlich der Einäscherungsnachweis des Krematoriums beizufügen. Für Bestattungen in einer bereits vorhandenen Wahl- oder Urnengrabstelle ist der Nachweis über das Nutzungsrecht vorzulegen.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Bestattung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Bestattungen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr und an Samstagen von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind keine Bestattungen erlaubt.
- (4) Bestattungen außerhalb der in Abs. 3 genannten Zeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

#### **§ 8 Beschaffenheit der Särge, Urnen und Leichenkleidung**

- (1) Für die Erdbestattung darf nur ein fester Sarg verwendet werden, der so gefügt und abgedichtet sein muss, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Der Sarg darf nicht aus schwer vergänglichen, umweltschädlichen Stoffen hergestellt sein; dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und die Bekleidung oder Umhüllung der Leiche.
- (2) Särge dürfen eine Länge von 2,05 m, eine Breite und Höhe von jeweils 0,80 m nicht überschreiten. Sollten größere Särge notwendig sein, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen und durch diese genehmigungspflichtig.
- (3) Für die Urnenbestattung darf die Über- bzw. Schmuckurne nur aus leicht vergänglichen, umweltverträglichen Materialien bestehen.
- (4) Über- oder auch Schmuckurnen dürfen eine Höhe von 0,80 m und einen Durchmesser von 0,40 m nicht überschreiten.

#### **§ 9 Ausheben und Verfüllen der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist nur zugelassenen Bestattungs- und Friedhofsdienstleistungsunternehmen gestattet.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Abstand zwischen den Gräbern darf 0,30 m nicht unterschreiten.

## **§ 10 Ruhezeiten**

Die Ruhezeiten betragen für Erdbestattungen 25 Jahre und für Urnenbestattungen 20 Jahre.

## **§ 11 Umbettung, Ausgrabung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Urnen werden vor Ablauf der Ruhezeit nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedürfen Umbettungen und Ausgrabungen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige eines Verstorbenen oder der jeweilige Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstelle zur Verfügung steht.
- (4) Umbettungen und Ausgrabungen können nur von zugelassenen Bestattungs- und Friedhofsdienstleistungsunternehmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Angehörigen fest.
- (5) Auf den Ablauf der Ruhezeiten haben Umbettungen keinen Einfluss. Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit. Entrichtete Grabstellengebühren werden bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechtes nicht erstattet.
- (6) Für Schäden, die durch Umbettungen und Ausgrabungen an benachbarten Gräbern, Grabmalen oder sonstigen Friedhofsanlagen entstehen, haftet der Antragsteller oder von ihm Beauftragte.

## **§ 12 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle des jeweiligen Friedhofs, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Eine Aufbahrung von Verstorbenen in der Trauerhalle ist nur am Tag der Beisetzung zulässig. Sie ist vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, kann die Benutzung der Trauerhalle untersagt werden.
- (3) Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Sie sollen jeweils nicht länger als 90 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung.
- (4) Die Benutzung einer Trauerhalle ist entsprechend der aktuell geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow gebührenpflichtig.

## **Abschnitt 4 Grabstellen**

### **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Eine Grabstelle ist ein für Bestattungen vorgesehener Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunterliegenden Erdreich. Sie kann mehrere Gräber umfassen. Ein Grab ist ein Teil der Grabstelle, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient. Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde Melchow. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (2) Bereits erworbene Nutzungsrechte an Grabstellen bleiben unberührt und sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Die Grabstellen werden unterschieden in:
  - Wahlgrabstellen
  - Urnengrabstellen
  - Urnenrasengrabstellen mit Grabplatte (UGA)
  - Urnengemeinschaftsgrabstellen (UGA)
  - Urnengemeinschaftsgrabstellen mit Grabtafel (UGA)
  - Ehrengrabstellen
  - Kriegsgrabstellen
- (4) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb oder Wiedererwerb bzw. die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Die Gebühren für die jeweiligen Grabstellen sind in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow festgelegt.

### **§ 14 Wahlgrabstellen**

- (1) Wahlgrabstellen sind Grabstellen für Erdbestattungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen vergeben. In den Wahlgrabstellen ist die Beisetzung von bis zu 2 Urnen je Grab zulässig.
- (2) Erwerber von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstelle können im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage der Grabstelle auswählen
- (3) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich.

- (4) Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstelle möglich. Für die Berechnung der Gebühr und die Festlegung der zeitlichen Dauer des Nutzungsrechtes ist das auf den Ablauf des Nutzungsrechts folgende Jahr als Beginn des Nutzungsrechtes maßgebend. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb gültigen Friedhofssatzung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann einen Erwerb oder Wiedererwerb einer Grabstelle ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die in der Satzung festgelegte Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstelle durch Nachkauf erworben wird.
- (7) Der Nutzungsberechtigte sollte für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger oder eine natürliche Person seines Vertrauens zum Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und diesem das Nutzungsrecht übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und muss der Friedhofsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Wird keine Regelung nach § 14, Abs. 7 dieser Satzung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Eltern
  - d) auf die Geschwister
  - e) auf die Enkelkinder
  - f) auf die die Großeltern
  - g) auf die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat

Sind innerhalb der unter b), d) und e) genannten Gruppen mehrere Personen vorhanden, geht das Nutzungsrecht auf die jeweils ältere Person der Gruppe über. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit dem Ableben des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt.

Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb umgehend der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die Rechtsnachfolge beizufügen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte erwirbt im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Beisetzungen zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstelle.

- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an teilbelegten Grabstellen erst nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstelle möglich. In Härtefällen kann die Gemeinde einen Verzicht auf einen Teil der Grabstelle zulassen. Es erfolgt keine Erstattung von entrichteten Gebühren.

## **§ 15 Urnengrabstellen**

- (1) Urnengrabstellen sind Grabstellen für die Bestattung von Asche eines Verstorbenen. Ihnen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen. In einer Urnengrabstelle ist die Bestattung von maximal 4 Urnen gestattet.
- (2) Die Rechtsnachfolge für das Nutzungsrecht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten entspricht den Regelungen des § 14, Absätze 7 und 8 dieser Satzung.

## **§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstellen**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstellen sind Grabstellen, die der Bestattung von Asche von Verstorbenen in einer Grabanlage (Urnengemeinschaftsanlage – UGA) dienen. In Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden Urnen der Reihe nach auf einer Fläche von 0,25 m<sup>2</sup> bzw. 0,16 m<sup>2</sup> für die Dauer von 20 Jahren beigesetzt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist für diese Grabstelle nicht möglich. Die Lage einer Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Sie können als einfache, anonyme Urnengemeinschaftsgrabstelle, als Urnenrasengrabstelle mit einer Grabplatte (halbanonym) oder als Urnengemeinschaftsgrabstelle mit Grabtafel angelegt sein. Entsprechend § 13, Abs. 4 der Satzung besteht kein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstelle innerhalb der vorhandenen Urnengemeinschaftsanlagen.
- (3) Für die Urnenrasengrabstelle mit Grabplatte und die Urnengemeinschaftsgrabstelle mit Grabtafel muss durch die Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Grabplatte bzw. Grabtafel nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung erworben und von einem zugelassenen Steinmetzunternehmen angebracht werden.
- (4) Das Ablegen von Blumen, Gestecken und sonstigem Grabschmuck ist nur an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen zulässig. Das Bepflanzen der Grabstelle ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Blumen, Gestecke und Grabschmuck, der den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht oder nicht an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt wurde, zu entfernen.
- (5) Ein Betreten der Grabflächen ist, außer für die Beisetzung der Urne, nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können nach § 33 dieser Satzung geahndet werden.

## **§ 17 Kriegsgrabstellen**

- (1) Kriegsgrabstellen sind Grabstellen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der jeweils geltenden Fassung als solche bestimmt worden sind und in Gräberlisten erfasst sind.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege der Gräber und deren Anlagen obliegen der Gemeinde.

## **§ 18 Ehrengrabstellen**

- (1) Bestimmte Grabstellen können durch Beschluss der Gemeindevertretung zu Ehrengrabstellen erklärt werden. Für diese Grabstellen werden durch die Gemeindevertretung die Unterhaltungspflicht sowie deren Umfang und die Dauer von Nutzungsrechten festgelegt. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden.
- (2) Durch die Erklärung der letzten Ruhestätte zur Ehrengrabstelle drückt die Gemeinde Melchow Ihren Dank gegenüber Verstorbenen aus, die sich durch besondere Leistungen oder Taten um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben, oder deren Lebenswerk von großer Bedeutung für die Gemeinde Melchow war bzw. weiterhin ist. Auf diese Weise werden Verstorbene für ihre politischen, bürgerschaftlichen oder sozialen Verdienste geehrt. Das können sowohl Kommunalpolitiker oder Wohltäter, aber auch bedeutende Künstler oder ähnliche Personen sein.
- (3) Es können auch bestimmte Grabmale oder Grabanlagen zu einer Ehrengrabstelle erklärt werden, wenn sie optisch erhaltungswürdig oder historisch oder künstlerisch wertvoll sind und damit ein Zeugnis der Friedhofskultur vergangener Zeiten oder einen Teil der Geschichte darlegen.

## **Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstellen und Friedhöfe**

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten, dass sie sich an die Umgebung anpasst und der Friedhofszweck sowie der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Eine Grabstelle darf nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen und sonstige Flächen des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn großwüchsige Gehölze verwendet werden und die Breite der Bepflanzung das Maß der Grabfläche überragt. Das Pflanzen von Bäumen auf oder an den Grabstellen ist nicht gestattet.
- (3) Grabeinfassungen dürfen aus geschnittenen Hecken und festen Materialien angelegt werden. Kieselsteine sind aufgrund der Verkehrssicherheit nicht zulässig. Das Aufbringen von Kieselsteinen, Rindenmulch oder ähnlichem ist nur zulässig, wenn die Grabstelle fest eingefasst ist und somit ein Verstreuen der Materialien ausgeschlossen ist.
- (4) Die Höhe von Gehölzen darf auf Wahlgrabstellen maximal 1,80 m, und auf Urnengrabstellen maximal 0,60 m betragen. Die Gehölze sind regelmäßig unter Beachtung der Vorschriften des § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), nach denen ein Beschnitt zum Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere in der Zeit vom 01. März bis 30. September nicht gestattet ist, auf die vorgeschriebene Höhe zurückzuschneiden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen.
- (6) Bänke oder ähnliche Sitzgelegenheiten dürfen nur innerhalb der Grabstelle aufgestellt werden.

- (7) Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zu den Vorschriften der Absätze 2 – 4 und 6 zugelassen werden, wenn diese gerechtfertigt sind und Beeinträchtigungen der benachbarten Gräber und angrenzender öffentlicher Flächen ausgeschlossen sind.

## **§ 20 Herrichtung, Instandhaltung**

- (1) Für die Herrichtung und dauerhafte Instandhaltung einer Grabstelle ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes verantwortlich.
- (2) Eine Grabstelle ist innerhalb von drei Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der allgemeinen Gestaltungsvorschriften gärtnerisch anzulegen, soweit die Witterung dies nicht ausschließt.
- (3) Das Gestalten, Pflegen und Instandhalten der allgemeinen gärtnerischen Anlagen des Friedhofes, sowie das Aufstellen von Ruhebänken obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragten.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbeseitigungsmitteln ist nicht gestattet.
- (5) Auf Kunststoffe und sonstige nicht abbaubare oder umweltschädliche Materialien sollte, insbesondere bei den Produkten der Trauerfloristik, wie z.B. Kränze, Trauergestecke und ähnlichem Grabschmuck verzichtet werden. Ausgenommen sind Grabvasen.

## **Abschnitt 6 Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 21 Gestaltung von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen. Es sind nur Grabmale aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder gegossener Bronze zulässig.
- (2) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstelle gelegt werden.
- (3) Für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren und branchenüblichen Materialien zulässig. Sie müssen ästhetisch gestaltet sein. Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind nicht gestattet.

## § 22 Größen der Grabmale

- (1) Für Grabmale werden folgende Höchstmaße vorgeschrieben:

|    | <u>Grabstellenart</u> | <u>Art des Grabmals</u> | <u>Höhe</u> | <u>Breite</u> |
|----|-----------------------|-------------------------|-------------|---------------|
| a) | Einzelwahlgrabstelle  | stehend                 | 1,20 m      | 0,80 m        |
|    |                       | liegend                 | 0,60 m      | 0,80 m        |
| b) | Doppelwahlgrabstelle  | stehend                 | 1,40 m      | 1,80 m        |
|    |                       | liegend                 | 0,70 m      | 1,00 m        |
| c) | Dreierwahlgrabstelle  | stehend                 | 1,50 m      | 2,10 m        |
|    |                       | liegend                 | 0,75 m      | 1,20 m        |
| d) | Viererwahlgrabstelle  | stehend                 | 1,60 m      | 2,40 m        |
|    |                       | liegend                 | 0,80 m      | 1,40 m        |
| e) | Urnenwahlgrabstelle   | stehend                 | 0,80 m      | 0,60 m        |
|    |                       | liegend                 | 0,60 m      | 0,40 m        |

Stehende Grabmale auf Naturstein müssen mindestens folgende Materialstärken aufweisen:

|                             |        |
|-----------------------------|--------|
| Höhe bis 0,80 m:            | 0,12 m |
| Höhe von 0,80 m bis 1,50 m: | 0,16 m |
| Höhe ab 1,50 m              | 0,18 m |

Die Materialstärke für liegende Grabmale beträgt mindestens 0,06 m.

- (2) Für Urnenrasengrabstellen mit Grabplatte sind liegende Grabplatten aus Naturstein zu verwenden. Die Grabplatten sind bündig mit dem Erdreich zu verlegen.

Folgende Maße sind vorgeschrieben:

|                 |        |
|-----------------|--------|
| Länge:          | 0,40 m |
| Breite:         | 0,30 m |
| Materialstärke: | 0,06 m |

- (3) Für Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabtafel sind Bronzetafeln mit goldfarbener aufgesetzten Schriften mit folgenden Maßen vorgeschrieben:

|                 |         |
|-----------------|---------|
| Höhe:           | 10 cm   |
| Länge:          | 20 cm   |
| Materialstärke: | 0,60 cm |

## § 23 Größen für Grabeinfassungen

- (1) Für Grabeinfassungen werden folgende Höchstmaße vorgeschrieben:

|    | <u>Grabstellenart</u> | <u>Breite</u> | <u>Länge</u> |
|----|-----------------------|---------------|--------------|
| a) | Einzelwahlgrabstelle  | 1,20 m        | 3,00 m       |
| b) | Doppelwahlgrabstelle  | 2,80 m        | 3,00 m       |
| c) | Dreierwahlgrabstelle  | 4,80 m        | 3,00 m       |
| d) | Viererwahlgrabstelle  | 7,00 m        | 3,00 m       |
| e) | Urnenwahlgrabstelle   | 1,00 m        | 1,00 m       |

- (2) Grabeinfassungen aus festen Materialien müssen eine Materialstärke von mindestens 6 cm haben.
- (3) Zwischen den Grabstellen muss mindestens ein Abstand von 30 cm verbleiben.
- (4) In Ausnahmefällen oder aufgrund vorhandener Friedhofs- oder Grabfeldstrukturen kann von den vorgeschriebenen Höchstmaßen und Mindestabständen abgewichen werden.

## **§ 24**

### **Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Anträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks vom Auftraggeber, bei stehenden Grabsteinen über den Steinmetz zu stellen. Der Antrag muss Angaben über das verwendete Material, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, Ornament und Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten. Es ist ein Entwurf des Grabmales mit Grundriss und Seitenansicht beizufügen.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung errichtet worden ist.

## **§ 25**

### **Aufstellung von Grabmalen**

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, insbesondere nach den Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung zu errichten und so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
- (2) Stehende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben errichtet werden.
- (3) Das Gewicht und die Größe des Grabmales sind so zu bemessen, dass jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Hierbei sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 26**

### **Unterhaltung, Standsicherheit von Grabmalen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte einer Grabstelle.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Standsicherheit des Grabmales und der baulichen Anlagen einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Für Schäden, die durch das Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte

- (3) Kann eine Abhilfe durch den Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig erreicht werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten zu veranlassen.
- (4) Die Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen werden von Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim bzw. der Gemeinde Melchow oder einem Beauftragten einmal jährlich geprüft. Auf nicht mehr ausreichend verkehrssichere Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild (z.B. Aufkleber) bzw. schriftlich hingewiesen. Für den Nutzungsberechtigten besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung der Unfallgefahr.
- (5) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. durch Umlegen von Grabmalen oder Absperrungen) veranlassen. Wird der verkehrssichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

### **§ 27 Entfernung**

- (1) Grabmale, bauliche Anlagen, Fundamente und die Grabbepflanzung sind nach Ablauf der Nutzungszeit vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Eine Entfernung von Grabstellen und deren baulichen Anlagen vor Ablauf der in § 32 des BbgBestG festgelegten Ruhezeit (für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre) ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (2) Vor der Entfernung ist die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars einzuholen. Antragsberechtigt ist nur der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle, bzw. bei dessen Ableben einer der unter § 14, Absatz 7 genannten angehörigen Personen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen und bauliche Anlagen einschließlich Grabeinfassungen, die ohne schriftliche Genehmigung errichtet, oder bei denen die Vorschriften der §§ 21 – 23 und 25 dieser Satzung nicht eingehalten wurden, und eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, anordnen. Kommt der nach §§ 14 – 16 dieser Satzung Nutzungsberechtigte dieser Anordnung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Eine Pflicht, zur Aufbewahrung der entfernten Sachen besteht nicht.
- (4) Für künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung versagen. Die Gemeindevertretung und falls erforderlich die zuständige Denkmalschutzbehörde sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 28 Vernachlässigung der Grabstelle**

- (1) Wird eine Grabstelle nicht oder nicht ordnungsgemäß gepflegt oder hergerichtet, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Pflicht, die Grabstelle innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen oder dies zu veranlassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne Weiteres nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstelle.

- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstelle unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat erneut eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstelle zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und alle Bepflanzungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (4) Für Grabschmuck gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **Abschnitt 7 Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstellen, über welche die Gemeinde Melchow bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung von Grabstellen nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes, das bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 30 Anordnungen im Einzelfall**

Die Gemeinde Melchow kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

### **§ 31 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Melchow haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch Dritte, durch Tiere oder durch Natur- oder Extremwetterereignisse entstehen.
- (2) Die Gemeinde Melchow haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Dies gilt nicht im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

## **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Melchow sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow zu entrichten.

## **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 5 dieser Satzung auf den Friedhöfen
    - a) Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
    - b) Einfriedungen und Hecken übersteigt,
    - c) Grabstellen und Grabeinfassungen Dritter betritt,
    - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
    - e) Hunde nicht anleint und Hundekot nicht entfernt,
    - f) bei Bestattungs- und Gedenkfeierlichkeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen lärmverursachende Arbeiten ausführt,
    - g) Wasser zu anderen Zwecken, als der Grabpflege entnimmt,
    - h) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Grabgestecke und Grabschmuck sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
    - i) Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind verteilt,
    - j) ohne Zustimmung eines Berechtigten bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
    - k) Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeindemitarbeiter sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden oder Privatpersonen mit entsprechender Genehmigung, befährt.
  - 2) entgegen § 6 dieser Satzung eine gewerbliche Tätigkeit ohne Zulassung auf den Friedhöfen ausübt oder gegen die Vorschriften der Absätze 6 – 8 des § 6 dieser Satzung verstößt,
  - 3) entgegen § 8 der Satzung Särge, Ausstattungen, Sargausstattungs-elemente, Leichenkleidung oder Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
  - 4) entgegen § 20, Absatz 2 der Satzung die Grabstelle nicht innerhalb der Frist von drei Monaten herrichtet,
  - 5) entgegen §§ 24 u. 25 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. nicht vorschriftsmäßig fundamenti-ert oder befestigt,

- 6) entgegen § 26 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
- 7) entgegen § 28 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung. Verwaltungsbehörde des § 35, Absatz 1, Satz 1 OWiG ist das Amt Biesenthal-Barnim.

#### **§ 34 Ersatzvornahmen**

- (1) Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Es bedarf keiner vorherigen Androhung, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

#### **§ 35 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

#### **§ 36 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 16.08.2022

gez.  
Nedlin  
Amtdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die **Friedhofssatzung der Gemeinde Melchow** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 15.08.2022 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 8/2022, Jahrgang Nr. 32 am 30.08.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 16.08.2022

gez.  
Nedlin  
Amtdirektor